

# Förderrichtlinie Sicherstellung ZuZ

## Richtlinie der KVBW zur Förderung der Sicherstellung durch niedergelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte in ausgewiesenen Fördergebieten im Projekt „Ziel und Zukunft“

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung vom 8. März 2017 die nachfolgende Änderung der Richtlinie zur Förderung der Sicherstellung durch niedergelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte in ausgewiesenen Fördergebieten im Projekt „Ziel und Zukunft“ in Kraft ab 1. August 2015, mit Wirkung zum 8. März 2017 beschlossen:

### Präambel

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung durch niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kooperationen (nachfolgend Vertragsärzte/Kooperationen) sowie durch angestellte Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend angestellte Ärzte) gem. § 75 SGB V i. V. m. § 105 SGB V beschließt die VV der KVBW die nachfolgende Förderrichtlinie Sicherstellung ZuZ.

Ziel dieser Förderung ist es, die Niederlassung freiberuflicher Ärzte, sei es in der Einzelpraxis oder in der Kooperation sowie die Tätigkeit angestellter Ärzte in diesen Praxen, Kooperationen und Nebenbetriebsstätten sowie die Ausbildung in der hausärztlichen Versorgung, § 73 Abs. 1 a SGB V (Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, hausärztliche Internisten) zu unterstützen und zu fördern. Die Förderrichtlinie bezieht sich dabei auf ein Element des Sicherstellungsprojektes „Ziel und Zukunft: Wir – die Ärzte und Psychotherapeuten – in Baden-Württemberg“. Niederlassung und Anstellung soll in ausgewiesenen Fördergebieten finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus regelt diese Richtlinie weitere Fördermöglichkeiten zur zukünftigen Gewährleistung der Sicherstellung durch Etablierung neuer und innovativer Versorgungsmodelle.

### § 1 Fördergebiete

1. Die KVBW weist zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung für Vertragsärzte/Kooperationen Fördergebiete aus. Die Fördergebiete werden nach den Erkenntnissen der Sicherstellung der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung festgelegt und sollen der infrastrukturellen Stärkung der Versorgung in Städten und im ländlichen Raum dienen.
2. Der Vorstand legt die Fördergebiete und die Zahl der zu fördernden Praxen fest.
3. Die Fördergebiete sind auf der Internetseite der KVBW abrufbar bzw. können im Geschäftsbereich Sicherstellung und Zulassung erfragt werden.

### § 2 Förderung

1. Die KVBW fördert zweckgebunden die Niederlassung bei Praxisneugründung oder Praxisübernahme und bei Einrichtung von Nebenbetriebsstätten durch Vertragsärzte bzw. deren Kooperationen sowie die Anstellung von Ärzten durch Vertragsärzte/Kooperationen, die das Risiko freiberuflicher Tätigkeit auf sich nehmen, in ausgewiesenen Fördergebieten sowie weitere Tatbestände der §§ 12 ff.

2. Die KVBW entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel durch schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid). Die Förderung der KVBW stellt eine Maßnahme zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung dar, die frühestens zum 1. Oktober 2015 gewährt werden kann.

3. Die KVBW hat im Projekt Ziel und Zukunft die bestehenden Fördermaßnahmen zusammengestellt. Für diese gelten die jeweils einschlägigen Regelungen (Verträge, Satzungsregelungen, Honorarverteilungsregelungen, Weiterbildungsförderung in der Allgemeinmedizin und in den hausärztlichen Praxen etc.). Diese sind nach den dort aufgeführten Regelungen zu beantragen. Dies gilt auch für Genehmigungen, soweit diese sich nicht auf die Förderung nach dieser Richtlinie selbst beziehen (z. B. Nebenbetriebsstätten, Angestellte).

### § 3 Förderberechtigung

1. Förderberechtigt sind niederlassungswillige Vertragsärzte/Kooperationen, die das besondere wirtschaftliche Risiko freiberuflicher vertragsärztlicher Tätigkeit auf sich nehmen und im Fördergebiet vertragsärztlich, auch in Nebenbetriebsstätten, tätig werden wollen.
2. Förderberechtigt sind niedergelassene Vertragsärzte, die einen Arzt im Fördergebiet anstellen.
3. Förderberechtigt sind im Rahmen der Förderung des Wahl-Tertials (hausärztlichen Versorgung, § 73 Abs. 1 a SGB V) die Studierenden.
4. Weitere Antrags- und Förderberechtigungen sind in den §§ 12 ff geregelt.
5. Die Förderkonstellationen ergeben sich aus §§ 5, 6, 7, 8 und 12 ff.

### § 4 Förderantrag

1. Nach dieser Förderrichtlinie werden Vertragsärzte/Kooperationen und Studierende gefördert, die den auf der Homepage der KVBW elektronisch bereitgestellten Antrag auf Förderung bei der KVBW stellen.
2. Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 5 Förderung bei Neugründung oder Übernahme einer haus- oder fachärztlichen Praxis

1. Die Förderung von Vertragsärzten/Kooperationen bei Neugründung/Übernahme einer Praxis erfolgt einmalig mit einem Betrag in Höhe von bis zu 60.000 Euro je Praxis im Fördergebiet.
2. Die Förderung wird als Höchstförderbetrag auf Nachweis gewährt. Mit dem gewährten Förderbetrag sollen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten abgedeckt werden.

Die Zahlung erfolgt nach Erteilung der Zulassung.

3. Die Förderberechtigten müssen nach der Zulassung fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Geben sie ihre Zulassung im Fördergebiet vorzeitig auf, sind sie zur Rückzahlung von 10.000 Euro für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KVBW ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

## § 6 Förderung bei hausärztlichen Nebenbetriebsstätten

1. Die Förderung von hausärztlichen Nebenbetriebsstätten, die Vertragsärzten/Kooperationen genehmigt wurden, erfolgt mit einem Betrag in Höhe von bis zu 40.000 Euro je Nebenbetriebsstätte im Fördergebiet.

Geförderte fachärztliche Nebenbetriebsstätten sollen mit hausärztlichen Nebenbetriebsstätten im Fördergebiet kooperieren. Ein nachgewiesener zusätzlicher Aufwand des Hausarztes für die Kooperation wird einmalig mit bis zu 5.000 Euro gefördert.

2. Die Förderung wird als Höchstförderbetrag auf Nachweis gewährt. Mit dem gewährten Förderbetrag können Anschaffungs- und Instandsetzungskosten abgedeckt werden. Die Zahlung erfolgt nach Erteilung der Genehmigung.

3. Die Förderberechtigten müssen nach der Genehmigung der Nebenbetriebsstätte fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Geben sie die Nebenbetriebsstätte im Fördergebiet vorzeitig auf, sind sie zur Rückzahlung von 8.000 Euro für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KVBW ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

## § 7 Förderung bei fachärztlichen Nebenbetriebsstätten

1. Die Förderung von fachärztlichen Nebenbetriebsstätten, die Vertragsärzten/Kooperationen genehmigt wurden, erfolgt mit einem Betrag in Höhe von bis zu 15.000 Euro (bei Kooperationen mit Hausärzten) bzw. bis zu 40.000 Euro (ohne Kooperation) je Nebenbetriebsstätte im Fördergebiet.

Fachärztliche Nebenbetriebsstätten sollen nach Möglichkeit mit Hausarztpraxen bzw. mit hausärztlichen Nebenbetriebsstätten kooperieren. In diesen Fällen beträgt die Förderung (auf Nachweis) bis zu 15.000 Euro.

Bieten sich hausärztliche Kooperationspartner nicht an, können bis zu 40.000 Euro (auf Nachweis) gewährt werden.

2. Die Förderung wird als Höchstförderbetrag auf Nachweis gewährt. Mit dem gewährten Förderbetrag können Anschaffungs- und Instandsetzungskosten abgedeckt werden. Die Zahlung erfolgt nach Erteilung der Genehmigung.

3. Die Förderberechtigten müssen nach der Genehmigung der Nebenbetriebsstätte fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Geben sie die Nebenbetriebsstätte im Fördergebiet vorzeitig auf, sind sie zur Rückzahlung von 2.000 Euro (mit Kooperation) bzw. von 8.000 Euro (ohne Kooperation) für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KVBW ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

## § 8 Förderung von Praxen mit angestellten Ärzten im Fördergebiet

1. Die KVBW fördert die Anstellung von Ärzten, die im Fördergebiet tätig werden mit einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro je Monat und Angestellten. Je Monat und Angestellten werden weitere 750 Euro an Förderung für den Angestellten gewährt. Dieser Betrag ist als Brutto-Betrag sozialversicherungs- und steuerpflichtig dem Angestellten zusätzlich zum vereinbarten Gehalt zu gewähren. Bei einer Anstellung in Teilzeit verringert sich die Förderung entsprechend anteilig.

Ein nachgewiesener zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Anstellung von Ärzten in zum in Krafttreten der Richtlinie bestehenden Praxen wird einmalig mit bis zu 5.000 Euro gefördert.

2. Die Förderung erfolgt auf Antrag durch den Förderberechtigten nach § 3 Abs. 2. Es ist die Anstellungsgenehmigung des Zulassungsausschusses vorzulegen. Gefördert werden auch fachärztliche Weiterbildungsassistenten im letzten Jahr der Weiterbildung jedoch für nicht mehr als 12 Monate der in der Weiterbildungsverordnung (WBO) festgelegten ambulanten Mindestweiterbildungszeiten. Eine Förderung der fachärztlichen Weiterbildung im Rahmen des Förderprogramms der KVBW schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

§ 10 findet auf die Förderung eines fachärztlichen Weiterbildungsassistenten keine Anwendung. Sicherstellungsassistenten sowie Vertreter sind von dieser Regelung ausgenommen.

3. Die Förderung von Anstellungen im Fördergebiet erfolgt längstens für fünf Jahre nach Erteilung der ersten Anstellungsgenehmigung.

4. Unterbrechungen der Anstellung, die über den Zeitraum von sechs Wochen im Kalenderjahr infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst oder Pflege von Angehörigen hinausgehen, können nicht gefördert werden. Entsprechende Unterbrechungen der Anstellung sind der KVBW unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 9 Förderung durch Gewährung eines Fallwertzuschlages**

1. Praxen, die eine Förderung nach den §§ 5 bis 8 erhalten, wird ein Fallwertzuschlag in Höhe von 10 Euro je Behandlungsfall gewährt. Die Höhe des Fallwertzuschlages für neue Anträge wird jährlich von der Vertreterversammlung der KVBW bestimmt.

2. Der Fallwertzuschlag wird für maximal fünf Jahre gewährt. Innerhalb eines Quartales werden Fallwertzuschläge bis zu einem maximalen Betrag von 10.000 Euro gewährt. Der Fallwertzuschlag bezieht sich auf alle Behandlungsfälle der Ärzte bzw. Angestellten einer Praxis bzw. der Nebenbetriebsstätte (§ 21 Abs. 1 BMVÄ) mit Förderberechtigung. Die Abrechnung muss über die LANR des Arztes bzw. des Angestellten erfolgen. Ausgenommen sind Notfälle im organisierten Notfalldienst (Muster 19a der Vordruckvereinbarung) und selektivvertragliche Behandlungsfälle nach § 73 b und c SGB V, die mit einer Pseudo-Kennziffer gekennzeichnet sind (gegenwärtig Pseudo-Kennziffer 88192 und/oder Pseudo-Kennziffer 88194).

### **§ 10 Eigeneinrichtungen/Sicherstellungspraxen der KVBW**

Die KVBW betreibt Eigeneinrichtungen und Sicherstellungspraxen unter den Voraussetzungen des § 105 SGBV.

### **§ 11 Förderverfahren**

1. Die KVBW gewährt auf Antrag der Förderberechtigten nach § 3 die in dieser Richtlinie festgelegten Förderbeträge.

Es sind die auf der Homepage der KVBW eingestellten elektronischen Anträge zu verwenden.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

### **§ 12 Weitere Fördermaßnahmen der KVBW**

Die KVBW erlässt weitere Maßnahmen im Rahmen des § 105 SGB V mit dem Ziel, die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu fördern:

## § 12 a Förderung innovativer Versorgungsmodelle

1. Die KVBW fördert im Rahmen einer Ausschreibung innovative Versorgungsmodelle, die einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung leisten. Details hierzu finden sich in der entsprechenden Ausschreibung.
2. Gefördert werden einzelne Praxen, die vernetzte IT-Strukturen in Kooperation mit anderen Praxen (z. B. Praxisnetzen/Praxisverbänden) oder telemedizinische Anwendungen einsetzen, soweit diese den Sicherstellungsanforderungen sowie den Anforderungen der KVBW an Datenschutz- und Datensicherheit entsprechen.
3. Praxen, die sich an innovativen Versorgungsmodellen beteiligen, erhalten hierzu eine einmalige Förderung
  - als Pauschbetrag für die Beteiligung an einer Kooperation in Höhe von 2.000 Euro pro Praxis
  - für Erweiterungen der Praxis-IT (Hard-/Software) auf Nachweis bis zu 1.500 Euro pro Praxis
- 3.1. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere innovative Modelle fördern.
- 3.2. Die Förderung darf pro Haushaltsjahr einen Betrag von einer Million Euro aus den nach § 2 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Finanzmitteln nicht überschreiten.
4. Der Vorstand bestimmt die Anforderungen an innovative Modelle unter Einbeziehung der Sicherstellungserfordernisse der KVBW, insbesondere in Bezug auf eine flächendeckende vertragsärztliche Versorgung im haus- und fachärztlichen Bereich. In der gesonderten Ausschreibung setzt der Vorstand der KV die Auswahlkriterien fest.
5. Der Vorstand beschließt die Ausführungsbestimmungen zur Beurteilung innovativer Modelle.
6. § 1 Nr. 2 dieser Richtlinie kommt bei dieser Förderungsmaßnahme nicht zur Anwendung.
7. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

## § 13 Förderung des Wahl-Tertials des Praktischen Jahres in der Allgemeinmedizin

1. Gefördert wird das Wahl-Tertial im Praktischen Jahr gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 in der hausärztlichen Versorgung der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO 2002) von Studierenden in akkreditierten akademischen Lehrpraxen.
2. Die Förderhöhe beträgt maximal 2.380 Euro bei Ableistung des gesamten Wahl-Tertials in 16 Wochen. Ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf Vergabe des Fördergeldes besteht nicht.
3. Die Förderung wird für den Zeitraum des Wahl-Tertials gewährt. Die Förderdauer beträgt max. 16 Wochen bei Ableistung des Wahltertials in Vollzeit. Wird das Wahltertial in Teilzeit abgeleistet, wird der max. Betrag von 2.380 Euro anteilig, auch über einen längeren Zeitraum als 16 Wochen gewährt.
4. Die Förderung wird auf Antrag des Studierenden gewährt. Der Antrag ist bei der KVBW mittels des auf der Homepage bereitgestellten Formulars zu stellen.

Dem Antrag ist eine

- Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen Universität,
- eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,

- sowie eine Bestätigung durch eine akkreditierte akademische Lehrpraxis im Geltungsbereich der KVBW über die künftige Aufnahme des Wahl-Tertials beizufügen.

Der Förderantrag soll vor Aufnahme der Tätigkeit in der akkreditierten akademischen Lehrpraxis bei der KVBW gestellt werden.

5. Die Förderung wird aus den Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V gezahlt.

Die vorliegenden Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet und vergeben (hierbei ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags nebst der vorzulegenden Nachweise nach Nr. 4 dieser Richtlinie entscheidend). Die Förderung darf pro Haushaltsjahr einen Betrag von 238.000 Euro aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln nicht überschreiten.

6. Die KVBW erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

7. Der Antragsteller ist verpflichtet, am Ende des Praktischen Jahres einen Evaluationsbogen für Studierende auszufüllen.

Das Nichtantreten der Ausbildung in der Akademischen Lehrpraxis sowie eine Beendigung oder Unterbrechung der Ausbildung ist von den Studierenden unverzüglich der KVBW anzuzeigen. Wird das Tertial im Wahlfach Allgemeinmedizin nicht ordnungsgemäß beendet oder nicht angetreten, steht dem Studierende die Förderung nur anteilig zu.

Den Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Wahltertials Allgemeinmedizin erbringt der Studierende unaufgefordert gegenüber der KVBW (Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart) durch Vorlage einer von der Lehrpraxis ausgestellten Tertialbescheinigung (Anlage 4 der ÄApprO zu § 3 Absatz 5 sowie § 10 Absatz 4 und 5, „Bescheinigung über das Praktische Jahr“).

8. Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt auf das Konto des Studierenden.

Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch den Studierenden.

Die Förderung ist begrenzt auf das Wahl-Tertial im Praktischen Jahr.

9. Die Förderung im Fach Allgemeinmedizin im Praktischen Jahr ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

## § 14 Weitere Fördermaßnahmen der KVBW

1. Die KVBW kann auf Antrag weitere Maßnahmen im Rahmen des § 105 SGB V ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

2. Soweit die zu fördernde Maßnahme nach Absatz 1 einen Betrag von 10.000,00 Euro innerhalb von 12 Monaten sowie eine Förderungshöchstdauer von maximal 24 Monaten nicht überschreitet, entscheidet der Vorstand der KVBW auf Antrag im Einzelfall. Hat sich die Maßnahme innerhalb des vom Vorstand der KVBW bestimmten Förderzeitraums als erfolgreich zur Gewährleistung oder Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung erwiesen, kann der Vorstand der KVBW eine einmalige Verlängerung der Förderung für weitere maximal 24 Monate beschließen.

## **§ 15 Etablierung einer interaktiven digitalen medizinischen Kommunikationsplattform**

1. Zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung gem. §105 SGB V kann die KVBW aus Mitteln des Strukturfonds in ausgewählten Regionen eine interaktive digitale medizinische Kommunikationsplattform implementieren, fortentwickeln und fördern. Darüber soll eine angemessene und zeitnahe medizinische (Erst-)Beratung der Patienten durch einen Arzt zu den Sprechstundenzeiten und bei Bedarf auch außerhalb der Sprechstundenzeiten sichergestellt werden. Die Kommunikationsplattform kann in Kooperation mit an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und/oder durch die KVBW betrieben werden.
2. Die Regionen werden vom Vorstand der KVBW festgelegt.

## **§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

1. Diese Richtlinie tritt am 1. August 2015 in Kraft.
2. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann frühestens nach dem Inkrafttreten der Richtlinie und nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel ab 1. Oktober 2015 gewährt werden.